

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Eisenforschungsinstituts Hennigsdorf**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Eisenforschungsinstitut der schwarzmetallurgischen Industrie (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke, Berlin, unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Hennigsdorf bei Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat, insbesondere auch in seiner Eigenschaft als wissenschaftlich-technisches Zentrum, die Aufgabe, die Entwicklung der volkseigenen Industrie auf dem Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung von Stahl nach dem neuesten Stand der Technik unter Anlehnung an das Weltniveau zu fördern. Diese Aufgabe ist mit Hilfe der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch die Lösung von Eorschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Stahlberatung und Standardisierung und die Überleitung dieser Arbeitsergebnisse in die Praxis durchzusetzen. Die Durchführung aller Aufgaben ist dabei entsprechend den Weisungen und Direktiven des Hauptdirektors der WB Stahl- und Walzwerke und in enger Zusammenarbeit mit anderen Industriezweigen vor zu nehmen.

(2) Dem Institut obliegen insbesondere folgende der Erfüllung der Wirtschaftspläne dienende Aufgaben:

- a) Durchführung technisch-wissenschaftlicher Versuchs- und Entwicklungsarbeiten;
- b) Standardisierung der schwarzmetallurgischen Erzeugnisse einschließlich der II. Verarbeitungsstufe und Einführung moderner Prüfverfahren;
- c) Durchführung von Untersuchungen und Erprobungen und Ausstellung von Gutachten;
- d) Überprüfung der Lieferverträge zwischen der stahlerzeugenden und stahlverbrauchenden Industrie sowie der Bestellungen bei Stahlimporten und Beratung der stahlverbrauchenden Industrie für die ökonomisch und technisch günstigste Auswahl und Verwendung von Stahl;
- e) operative Qualitätssicherung sowohl beim Hersteller als auch beim Verbraucher;
- f) Regelung und Überwachung des Abnahmewesens auf dem Stahlgebiet;
- g) Ausarbeitung und Unterstützung bei der Einführung neuer Technologien in den Stahl- und Walzwerken einschließlich der Werke der II. Verarbeitungsstufe;
- h) Abgabe von Schiedsgutachten in allen Stahlfragen vor dem Staatlichen Vertragsgericht;
- i) Belieferung der metallurgischen Betriebe mit Dokumentationsunterlagen durch Auswertung der technisch-wissenschaftlichen Literatur im In- und Ausland auf dem Gebiet der Schwarzmetallurgie und aus eigenen wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch Anfertigung von Übersetzungen.

(3) Der Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur ist der vom Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung Im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem Direktor ein stellvertretender Direktor zur Seite.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts im Rahmen der bestätigten Pläne des Instituts und der besonderen Weisungen des Hauptdirektors der WB Stahl- und Walzwerke allein zu entscheiden. Er muß in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Instituts und den Organisationen treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Vertreter mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei leitende Mitarbeiter das Institut gemeinsam vertreten. Für die Zeichnungsbefugnis gilt die gleiche Regelung.

(6) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder dessen Vertreter.

§ 5

Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke mit Zustimmung des Leiters des Berg- und Hüttenwesens der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder seinem Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Hauptabteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Hauptdirektors der WB Stahl- und Walzwerke.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt der WB Stahl- und Walzwerke, Berlin, bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen der Investitionen der WB Stahl- und Walzwerke, Berlin, zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Institut die gesetzlich zulässigen Gebühren bzw. bei fehlenden Gebührensätzen die Selbstkosten zu berechnen.